
S 9 AL 99/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anwaltsbeordnung Beschränkung der Kosten Prozesskostenhilfe Sachdienlichkeit von Verfahrenshandlungen
Leitsätze	Im Rahmen des Prozesskostenhilferechts ist ein Rechtsanwalt, der seinen Sitz im Bezirk des Sozialgerichts hat, aber außerhalb der politischen Gemeinde, zu der das Sozialgericht gehört, ohne Beschränkung auf die Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts beizuordnen. Ob Reisekosten zu vergüten sind, kann trotz der bedingungslosen Beordnung im Einzelfall geprüft werden. Die Fahrt zum Gerichtstermin wird wegen des stark vom Mündlichkeitsprinzips geprägten sozialgerichtlichen Verfahrens regelmäßig sachdienlich sein.
Normenkette	BRAGO § 19 BRAGO § 27 Abs 3 RVG § 46 Abs 1 SGG § 73 Abs 1 ZPO § 121 Abs 3 ZPO § 141

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 99/05
Datum	23.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 36/05 AL
Datum	23.08.2005

3. Instanz

Datum

-

Der Beschluss des Sozialgerichts Dessau vom 23. Mai 2005 wird abgeändert. Dem Kläger wird Rechtsanwalt H. aus B. zur Wahrnehmung seiner Interessen ohne die Beschränkung auf die Bedingungen eines in Dessau ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich im Ausgangsverfahren gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten. Auf seinen Antrag bewilligte ihm das Sozialgericht Dessau mit Beschluss vom 23. Mai 2005 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B. aus B. zu den Bedingungen eines in Dessau ansässigen Rechtsanwalts zur Wahrnehmung seiner Interessen.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer am 10. Juni 2005 Beschwerde eingelegt und ausgeführt, dass der Beschwerdeführer berechtigt sei, einen Rechtsanwalt seines Vertrauens mit Sitz im Landkreis B. beizuziehen.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 21. Juni 2005 nicht abgeholfen und sie dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, einer im Landkreis B. wohnenden Partei müsse es erlaubt sein, einen Anwalt in der Nähe ihres Wohnsitzes zu beauftragen. Andernfalls würden Rechtsanwälte, die nicht am Sitz des Gerichts ihre Kanzlei betrieben, benachteiligt. Die Fahrtkosten könnten die Erlöse aus der anwaltlichen Tätigkeit übersteigen. Es sei auch sinnvoll, dass der im Landkreis des Beschwerdeführers wohnende Prozessbevollmächtigte persönlich zum Termin erscheine und nicht einen in Dessau ansässigen Prozessbevollmächtigten als Korrespondenzanwalt beauftrage. Der Sachbearbeiter sei regelmäßig intensiver in den Fall eingearbeitet, als dies der am Gerichtsort ansässige Terminsbevollmächtigte sein werde. Bei Gewährung der Fahrtkosten könne der Prozess effektiver und zielführender verhandelt werden, was wiederum der Entlastung der Gerichte diene.

Der Beschwerdeführer beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Dessau vom 23. Mai 2005 abzuändern und Rechtsanwalt B. ohne Beschränkung auf die Bedingungen eines in Dessau ansässigen Rechtsanwalts zur Wahrnehmung seiner Interessen beizuordnen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er verweist darauf, dass die Reisekosten eines beigeordneten Rechtsanwalts nur zu verg¹/₄ten seien, wenn sie zur sachgem¹/₄ßen Durchf¹/₄hrung der Angelegenheit erforderlich seien. Hierbei sei weiterhin der allgemeine Kostengrundsatz m¹/₄glichst niedriger Auslagen zu beachten, denn es k¹/₄nnne kein Unterschied bestehen zwischen der Kostenpflicht der Landeskasse und der Kostenpflicht einer unterliegenden Partei. Im Einzelfall k¹/₄nnne der als ortsans¹/₄ssig beigeordnete Anwalt vorab feststellen lassen, dass eine bestimmte Reise zur sachgem¹/₄ßen Durchf¹/₄hrung der Angelegenheit erforderlich sei, um damit einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten zu erwirken.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte des Sozialgerichts Dessau und die Beschwerdeakte verwiesen.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dessau vom 23. Mai 2005 ist zul¹/₄ssig. Nach [Â§ 172 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) findet gegen die Entscheidung des Sozialgerichts die Beschwerde an das Landessozialgericht statt. Der Beschwerdef¹/₄hrer hat die Beschwerde form- und fristgerecht im Sinne des [Â§ 173 Abs. 1 SGG](#) erhoben. Das Sozialgericht hat ihr nicht abgeholfen (vgl. [Â§ 174 SGG](#)). Die Beschwerde ist begr¹/₄ndet. Nach [Â§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) erh¹/₄lt ein Beteiligter, der nach seinen pers¹/₄nlichen und wirtschaftlichen Verh¹/₄ltnissen die Kosten der Prozessf¹/₄hrung nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzung hat das Sozialgericht bejaht und deshalb die beantragte Prozesskostenhilfe bewilligt. Die grunds¹/₄tzliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist hier nicht streitig.

Der Beschluss des Sozialgerichts ist lediglich insoweit abzu¹/₄ndern, als dem Beschwerdef¹/₄hrer Rechtsanwalt B. in B. unter der Beschr¹/₄nkung auf die Bedingungen eines ortsans¹/₄ssigen Anwalts beigeordnet worden ist.

[Â§ 121 Abs. 3 ZPO](#) bestimmt, dass ein nicht bei dem Prozessgericht zugelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden kann, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen. Auf die Sozialgerichtsbarkeit ist diese Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar, weil es keine Zulassung von Rechtsanw¹/₄lten zu einem Sozialgericht gibt. Rechtsanw¹/₄lte werden vielmehr zu einem oder mehreren Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen ([Â§Â§ 19](#) ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung â¹/₄ BRAO).

[Â§ 121 Abs. 3 ZPO](#) steht der bedingungslosen Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht entgegen, wenn dieser seinen Sitz im Gerichtsbezirk hat, aber au¹/₄erhalb der politischen Gemeinde, zu der das Amtsgericht seiner Zulassung geh¹/₄rt. Die Zulassung zum Amtsgericht und zum Landgericht ist n¹/₄mlich nicht auf den Sitz des Gerichts beschr¹/₄nt. Es gen¹/₄gt, wenn der Rechtsanwalt in einer Gemeinde seine Kanzlei betreibt, die im Bezirk des Amtsgerichts seiner Zulassung liegt ([Â§ 27 Abs. 3 BRAO](#)). Die entsprechende Anwendung von [Â§ 121 Abs. 3 ZPO](#) auf das

sozialgerichtliche Verfahren erlaubt die Beordnung eines Rechtsanwalts, der im Sozialgerichtsbezirk seinen Sitz hat, ohne Beschr nkung auf die Bedingungen eines ortsans ssigen Rechtsanwalts.

Die Entscheidung des Senats vom 26. Mai 2005 [    L 2 B 22/04](#) [   ](#) steht dem nicht entgegen, weil darin   ber die Bedingungen zu befinden war, unter denen ein ausw rtiger, in einem anderen Bundesland ans ssiger Rechtsanwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnet werden kann. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus [   46 Abs. 1](#) des Rechtsanwaltsverg tungsgesetzes (RVG). Dieser sieht [   ](#) anders als [   126 BRAGO](#) [   ](#) nur noch vor, dass Auslagen, insbesondere Reisekosten, nicht verg tet werden, wenn sie zur sachgem  en Durchf hrung der Angelegenheit nicht erforderlich waren; er stellt nicht darauf ab, ob die Kosten durch den Ort der Zulassung des beigeordneten Rechtsanwalts verursacht sind.

Die bedingungslose Beordnung eines Rechtsanwalts bedeutet nicht, dass die Rechtsanwaltsverg tung sich nicht nach dem Prinzip der Sparsamkeit in [   46 RVG](#) richten m sste.   ber die Sachdienlichkeit von Verfahrenshandlungen kann nur im Einzelfall entschieden werden. Die Fahrt zum Gerichtstermin wird zwar im sozialgerichtlichen Verfahren, das kein Vers umnisurteil kennt, aber sehr stark vom M ndlichkeitsprinzip gepr gt ist, meist sachdienlich sein (vgl. von Eicken in Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/M ller-Rabe, RVG, [   46 Rdnr. 23](#)). Trotz der Beordnung eines Rechtsanwalts ohne Beschr nkung auf die Kosten eines ortsans ssigen Rechtsanwalts darf die Pr fung der Erforderlichkeit im Einzelfall nicht unterbleiben.

Die Entscheidung ist nach [   177 SGG](#) unanfechtbar. Auf [   178 a SGG](#) wird hingewiesen.

Erstellt am: 19.04.2006

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024